



WWK AKADEMIE *ONLINE*

Impfschäden und Langzeitfolgen - wie hilft die WWK gegen Corona?
Webinar am 22. April 2021

Peter Gaubatz, WWK Lebensversicherung a.G.





Die Agenda:
UNSER SPIELPLAN

Eine Halbzeit spielen und die Pause von 15 Minuten für Ihre Fragen!

Unsere Themen/die Aufstellung:

- Eine Bitte vorneweg!
- Was ist ein Impfschaden überhaupt?
- Wer haftet dafür?
- Bietet eine Unfallversicherung dafür Schutz?
- Was macht der Markt in Zukunft?

Unsere Themen/die Aufstellung:

- Eine Bitte vorneweg!
- Was ist ein Impfschaden überhaupt?
- Wer haftet dafür?
- Bietet eine Unfallversicherung dafür Schutz?
- Was macht der Markt in Zukunft?

Eine Bitte vorneweg!

proontra online

Versicherungen Investmentfonds Berater Sachwerte Digital LV-Check Fondspolice IM GESPRÄCH



Impfchäden: Vertreter muss nach Werbekampagne zurückrudern

28.01.2021 MARTIN THALER BERATER PANORAMA

Versicherungsvermittler sollten beim Thema Impfchäden umsichtig agieren und es nicht als reinen Anlass für Marketingmaßnahmen verstehen. Das kann sonst schnell nach hinten losgehen, wie ein Beispiel aus Stuttgart zeigt.



MEISTGEKLIKT



Diese Insurto
höchsten Be
[Artikel lesen](#)



Diese Kfz-Ve
meisten Kas
[Artikel lesen](#)



Fondspolice
können über
[Artikel lesen](#)



Grüne woller
Kopf auf die
[Artikel lesen](#)



Diese Wohn
angelten sic
[Artikel lesen](#)

LV-CHECK 2020

Es sind nur drei Worte, aber sie sorgen für große Verunsicherung bei den Bewohnern des Stuttgarter Stadtteils Sillenbuch. „Jetzt Impfchäden absichern“, heißt es auf einem Flugblatt, das laut einem Bericht der „Stuttgarter Nachrichten“ in zahlreichen Briefkästen des Stadtteils gelandet war.

Herausgeber des Flugblatts war eine örtliche Versicherungsagentur, die damit für den Abschluss privater Unfallversicherungen werben wollte, in denen Impfchäden mitversichert sind.

sie aber – so mahnte Poolchef Oliver Pradetto unlängst auf Facebook – das Thema lediglich als Marketinginstrument aufgreifen. Auf diese Weise würden Vermittler die bestehende Impfskepsis weiter befeuern und somit ihrer gesellschaftlichen Verantwortung nicht gerecht werden. Dass solche Marketing-Kampagnen zudem schnell nach hinten losgehen können, zeigt der Stuttgarter Fall.

Unsere Themen/die Aufstellung:

- Eine Bitte vorneweg!
- Was ist ein Impfschaden überhaupt?
- Wer haftet dafür?
- Bietet eine Unfallversicherung dafür Schutz?
- Was macht der Markt in Zukunft?

Definition einer Spezialistin:



Was ist ein Impfschaden

Kurz nach einer Impfung können verschiedene Symptome auftreten, wie Temperaturerhöhung, Kopf- und Gliederschmerzen. „Erst wenn diese oder andere Reaktionen aber nicht mehrweggehen, dann spricht man von einem Impfschaden“, sagt Isabella Beer, Fachanwältin für Medizinrecht und für Versicherungsrecht aus Schwabach. Ein Impfschaden ist somit ein gesundheitlicher Dauerschaden.

Unsere Themen/die Aufstellung:

- Eine Bitte vorneweg!
- Was ist ein Impfschaden überhaupt?
- Wer haftet dafür?
- Bietet eine Unfallversicherung dafür Schutz?
- Was macht der Markt in Zukunft?

Neues Thema, oder altbekannt?

ABO PRINTARCHIV NEWSLETTER-ANMELDUNG FINANZNACHRICHTEN

proontra *online*

Versicherungen Investmentfonds Berater Sachwerte Digital Kongress Sach LV-Check Fondspolizen IM GESPRÄCH



proontra
Thema

Altersvorsorge mit Pfiff!

Diese Vorteile bringen
Fondspolizen

Mehr erfahren



Impfeschäden: Was Unfallversicherungen wirklich leisten

10.03.2021 VERSICHERUNGEN TOP NEWS BERATER MEISTGEKLIKT VON CARLA FRITZ

MEISTGEKLIKT



Diese Insurtec
höchsten Beitz

Was Neues dazu?

18.03.2021 Branche

Corona-Schutzimpfung: Haftung und Schutz bei Schäden



©Stefan Puchner / dpa / picture alliance

normalerweise in der Bevölkerung ohne Impfung. Die gemeldeten sieben Fälle werden nun weiter analysiert. Bis zum

Wegen möglicher Gesundheitsschäden hat auch Deutschland am 15. März 2021 das Impfen mit dem Astra-Zeneca-Vakzin vorübergehend ausgesetzt. Damit folgt das Bundesgesundheitsministerium einer Empfehlung des für die Impfüberwachung zuständigen Paul-Ehrlich-Instituts.

Die Behörde stellte fest, dass Fälle schwerwiegender Hirnvenenthrombosen in Verbindung mit einem Mangel an Blutplättchen nach einer Astra-Zeneca-Covid-19-

Impfung statistisch signifikant höher auftreten als

Eigentlich alles klar, oder?

Wer haftet

„Wer einen Impfschaden erleidet, hat in jedem Fall Ansprüche gegen den Staat, der die Impfung empfohlen hat. Und das ist bei der Corona-Schutzimpfung zweifelsfrei der Fall“, so Beer. Die Pharmafirma, die das Produkt vertreibt, hafte, wenn das Arzneimittel fehlerhaft ist und der Arzt, der die Impfung durchgeführt hat, müsse Schadensersatz leisten, wenn er Fehler bei der Impfung gemacht hat, beispielsweise der Impfstoff wegen bestimmter Vorerkrankungen nicht eingesetzt werden darf. Aufklärung und Einwilligung zu einer medizinischen Maßnahme sind notwendig und das Fundament einer Patienten-Arzt-Beziehung.

„Eine unterbliebene oder inhaltlich unzutreffende oder unvollständige Aufklärung, weil etwa relevante Risiken verschwiegen oder unzulässig bagatellisiert werden, lässt die Wirksamkeit der Einwilligung entfallen, womit die Impfung zu einer rechtswidrigen Körperverletzung wird“, erläutert Jurist und Mediziner Prof. Peter Wolfgang Gaidzik von der Universität Witten/Herdecke. Hieraus könnten dann selbst für „normale“ Impfreaktionen Schadensersatzansprüche resultieren, beispielsweise weil der Betroffene für mehrere Tage gesundheitlich mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt war und infolgedessen etwa einen Verdienstschaden erlitten hat.

Was gibt's dafür?

Die Ansprüche

Ruft der Impfstoff also eine schwere Krankheit hervor, erhält das Opfer auf Antrag Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz. Dies ist in § 60 des Infektionsschutzgesetzes geregelt. „Wie hoch eine Entschädigung nach einem Corona-Impfschaden ausfällt, ist bisher nur schwer vorauszusehen, da sie stets von der Art und dem Umfang des eingetretenen Schadens im Einzelfall abhängt“, sagt Ralph Steinbrück, Fachanwalt für Medizinrecht aus München. „In schweren Fällen könnten sicher auch fünfstellige Beträge oder mehr erreicht werden“, so Steinbrück.

Schmerzensgeld könnten die Betroffenen aus dem Bundesversorgungsgesetz nicht erhalten. „Denn solche Ansprüche sind nur zivilrechtlich, etwa aus Amtshaftung, zu begründen, was aber ein schuldhaftes Handeln voraussetzt“, so Gaidzik. Er verweist aber darauf, dass Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz und Amtshaftungsansprüche auch parallel geltend gemacht werden können. Das habe der Bundesgerichtshof bereits 1990 so entschieden (BGH; Az. III ZR 100/88).

Unsere Themen/die Aufstellung:

- Eine Bitte vorneweg!
- Was ist ein Impfschaden überhaupt?
- Wer haftet dafür?
- Bietet eine Unfallversicherung dafür Schutz?
- Was macht der Markt in Zukunft?

Haftpflicht- vs. Unfallversicherung



El Classico ...



1.3.

Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung

erleidet.

Das „Kleingedruckte“

Die Regel:

5.2.3 ~~keinerlei~~ Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Als Heilmaßnahmen oder Eingriffe gelten auch strahlendiagnostische und strahlentherapeutische Handlungen.

Ausnahme:

Die Ausnahme:

- ~~Personen~~ ordnungsgemäß durchgeführte Schutzimpfungen (Impfschaden) bzw. durch die orale Einnahme von Substanzen zur Infektionsprophylaxe in ärztlich verordnetem Umfang.

Da war doch was mit der Behandlung?

Behandlungsvertrag

Der **Behandlungsvertrag** ist im Gesetz, dem BGB, geregelt. Die Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch befassen sich mit der Vertragsbeziehungen zwischen Patienten und Ärzten, aber auch anderen Heilberufen wie Heilpraktikern, Hebammen, Psycho- oder Physiotherapeuten. Das BGB schreibt vor, dass Patienten verständlich und umfassend informiert werden müssen. Die Information muss sich auch auf erforderliche Untersuchungen, Diagnosen und beabsichtigte Therapien beziehen. Die Patienten müssen zudem auf Kosten für solche Leistungen hingewiesen werden, die nicht von den Leistungsträgern, etwa den Krankenkassen, übernommen werden. Der Behandlungsvertrag hat mit der Aufnahme in das BGB Anschluss an die Regelungen des allgemeinen Dienstvertragsrechts als neuer besonderer Dienstvertragstyp in einem eigenen Untertitel bekommen. Der Behandlungsvertrag ist grundsätzlich formfrei. Die besonderen Rechte und Pflichten des Behandlungsvertrages einschließlich der Beweislastfragen für Haftungsfälle sind in den §§ 630a ff. enthalten. Sie sind an dem bisher geltenden Recht und der hierzu ergangenen Rechtsprechung ausgerichtet. Nachfolgend weitere wichtige Punkte zum künftig normativ geregelten Behandlungs- bzw. Arztvertrag: Ärztliche Behandlung Persönliche Behandlung Pflichten des behandelnden Arztes Vergütung Kündigung Behandlungsvertrag

§ 280 BGB als Haftungsnorm im Arzthaftungsrecht

Siehe da, es trifft auch andere!

Informations- und Aufklärungspflicht

Die Aufklärungspflichten sind im Gesetz niedergelegt. Die Patienten sind vor jedem Eingriff umfassend über die konkrete Behandlung und die sich daraus ergebenden Risiken aufzuklären. Dazu ist es notwendig, dass vorher ein persönliches Gespräch geführt wird, und zwar mit ausreichendem zeitlichem Abstand zum Eingriff, so dass der Patient seine Entscheidung abwägen kann. Eine schriftliche Aufklärung allein ist nicht ausreichend. Aber auch unabhängig von einem konkreten Eingriff bestehen allgemeinen Informationspflichten des Arztes oder des sonstigen Behandeln gegenüber dem Patienten hinsichtlich der Behandlung. Die Regelungen über die Einwilligung und über die Informations- und Aufklärungspflichten des Behandelnden sind zentrale Punkte des Patientenrechtegesetzes und damit des BGB. Im BGB wird normiert, dass Patienten verständlich und umfassend informiert werden müssen, beispielsweise über erforderliche Untersuchungen, Diagnosen und beabsichtigte Therapien. Es muss vor jedem Eingriff, der einer Einwilligung bedarf, umfassend über die konkrete Behandlung und ihre Risiken aufgeklärt werden. Grundsätzlich ist hierfür ein persönliches Gespräch erforderlich, so dass der Patient Zeit hat, sich die Entscheidung gut zu überlegen und Fragen zu stellen. In der Regel ist eine nur schriftliche Aufklärung nicht ausreichend. Bei einem Verstoß gegen diese Aufklärungsanforderungen, ist die Einwilligung in den Eingriff unwirksam.

Beratungsdoku mal anders!

Ärztliche Dokumentationspflicht

Die Dokumentationspflichten bei der Behandlung sind ebenfalls im Gesetz verankert. Es ist vorgeschrieben, dass Patientenakten vollständig und sorgfältig zu führen sind. Patienten haben nun ein gesetzliches [Recht auf Akteneinsicht](#). Wenn die Dokumentation fehlt oder wenn sie nicht vollständig ist, wird im Prozess zu Lasten des Behandelnden vermutet, dass die nicht dokumentierte Maßnahme auch nicht durchgeführt wurde. Gut dokumentierende Patientenakten sind für Behandelnde und Patienten von enormer Wichtigkeit, denn nur was dokumentiert ist, lässt sich auch später noch nachvollziehen. Aus diesem Grund ist die Pflicht zur Dokumentation im Gesetz verankert. Die Patientenakten müssen vollständig und sorgfältig geführt werden. Bei einem Verstoß gegen diese umfassende Dokumentationspflicht wird in einem späteren Gerichtsverfahren vermutet, dass eine nicht dokumentierte Maßnahme auch tatsächlich nicht erfolgt ist.

Alles beachtet?

Arzthaftung

Hinsichtlich der Voraussetzungen der [Arzthaftung](#) wurden klare Beweislastregeln in das Gesetz geschrieben. Die Rechtsprechung hatte in den vergangenen Jahren bereits Beweiserleichterungen entwickelt. Diese Rechtsprechung ist in das Gesetz übernommen worden. Das BGB regelt nun, wer im Prozess was beweisen muss, wer also die Beweislast für bestimmte Tatsachen oder Kausalitäten hat.

Zwei Wege führen nach Rom:



Einfache Behandlungsfehler

Bei sogenannten einfachen Behandlungsfehlern muss der Patient den Behandlungsfehler und die Ursächlichkeit dieses Fehlers für die eingetretene Gesundheitsschädigung nachweisen.

Grobe Behandlungsfehler

Bei groben Behandlungsfehlern gibt es Beweiserleichterungen zugunsten des Patienten. Grobe Behandlungsfehler sind gravierende Fälle, die aus objektiver medizinischer Sicht schlechterdings nicht mehr verständlich erscheinen. Hier der Behandelnde beweisen, dass der nachgewiesene Behandlungsfehler nicht generell geeignet war, eine Gesundheitsschädigung der eingetretenen Art herbeizuführen.

Und jetzt ganz speziell:



ORDINATIONSMANAGEMENT | Impfschäden

Haften Ärzte für Corona-Impfschäden?

Die berufsrechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung von Corona-Schutzimpfungen sind im „Erlass zu berufsrechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung von Covid-19-Impfungen“ vom 03.12.2020 geregelt. Doch wer haftet, wenn Impfschäden auftreten?

Quelle: www.aerzte-exklusiv.at



FOTOS: ÄRZTESERVICE, SHUTTERSTOCK

Nachgefragt und zusammen gefasst:

Nachgefragt bei ...

... Gerhard Ulmer, Geschäftsführer des Ärzteservice



Wo werden Haftungsansprüche nach Impfschäden geregelt?

Impfnebenwirkungen sind meist harmlose Folgeerscheinungen von Impfungen, wie etwa die Rötung der Einstichstelle. Von einem Impfschaden spricht der Gesetzgeber erst, wenn nach einer sachgerechten Impfung längerfristige oder bleibende Schädigungen bleiben. Für derartige Schädigungen gibt es das Impfschadengesetz. Allerdings kann ein Arzt zur Verantwortung gezogen werden, etwa wenn es zu Aufklärungsfehlern oder einer fehlenden Aufklärung über die Impfrisiken kommt. Hier greift die Ärzte-Haftpflichtversicherung. Patienten können bei schwereren Folgewirkungen, zum Beispiel mehrtägiger Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Impfung, auf Schadenersatz durch Verdienstentgang klagen. Ärzteservice stellt für alle Ärzteservice-Kunden mit bestehender Haftpflichtversicherung, egal ob angestellt oder freiberuflich tätig, den erweiterten Versicherungsschutz für die Tätigkeit im Zuge von Massenimpfungen kostenlos zur Verfügung.

Kann ein Arzt für Folgeschäden nach einer Corona-Schutzimpfung zur Verantwortung gezogen werden?

Die Covid-19-Impfung wurde in die Verordnung über empfohlene Impfungen auf Basis des Impfschadengesetzes aufgenommen. Folglich deckt das Impfschadengesetz nun auch etwaige Schäden, die durch die Covid-19-Impfung verursacht werden.

Erlischt der Versicherungsschutz, wenn Ärzte nicht in im Rahmen ihrer Ordination impfen?

Der Versicherungsschutz bei einer freiberuflichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Verabreichung von Impfungen sowie die sogenannte Anordnungsverantwortung von freiberuflich tätigen Ärzten außerhalb ihrer Ordinationsstätten, etwa in Impfstraßen, sind vom Versicherungsschutz der ärztlichen Haftpflichtversicherung abgedeckt. Für beide Tätigkeiten wurde der Versicherungsschutz auf Basis der Rahmenvereinbarung vom Versicherungsverband Österreich bestätigt.

- Grundlage: Impfschadengesetz
- Erweiterung: Arzt-Haftpflicht

Wie immer in der Haftpflicht: Verursacherprinzip!

Haftung der Impfstoffhersteller

Zuletzt ist fraglich, inwieweit die Hersteller für Impfschäden haften. Anders als bei einer Notfallzulassung entlässt eine bedingte Zulassung der Impfstoffe durch die Europäische Arzneimittelagentur EMA die Hersteller grundsätzlich nicht aus der Haftung. Das ist auch beim Impfstoff von Biontech/Pfizer oder Moderna der Fall. Vorverkaufsverträge der EU mit den Unternehmen sehen aber vor, dass die Hersteller unter „bestimmten und strengen Bedingungen“ für gewisse Verbindlichkeiten entschädigt werden. Bei Schadenersatzansprüchen wegen Nebenwirkungen sollen sich die EU-Staaten an den Zahlungen beteiligen. Inwieweit im Einzelfall die Haftung ausgeschlossen ist, hängt demnach davon ab, was in den einzelnen Verträgen konkret vereinbart wurde.

Ein Blick ins Gesetz ...

Arzneimittelgesetz

Sechzehnter Abschnitt - Haftung für Arzneimittelschäden (§§ 84 - 94a)

§ 84
Gefährdungshaftung

(1) ¹Wird infolge der Anwendung eines zum Gebrauch bei Menschen bestimmten Arzneimittels, das im Geltungsbereich dieses Gesetzes an den Verbraucher abgegeben wurde und der Pflicht zur Zulassung unterliegt oder durch Rechtsverordnung von der Zulassung befreit worden ist, ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen nicht unerheblich verletzt, so ist der pharmazeutische Unternehmer, der das Arzneimittel im Geltungsbereich dieses Gesetzes in den Verkehr gebracht hat, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

²Die Ersatzpflicht besteht nur, wenn

1. das Arzneimittel bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen hat, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen oder
2. der Schaden infolge einer nicht den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Kennzeichnung, Fachinformation oder Gebrauchsinformation eingetreten ist.

(2) ¹Ist das angewendete Arzneimittel nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet, den Schaden zu verursachen, so wird vermutet, dass der Schaden durch dieses Arzneimittel verursacht ist. ²Die Eignung im Einzelfall beurteilt sich nach der Zusammensetzung und der Dosierung des angewendeten Arzneimittels, nach der Art und Dauer seiner bestimmungsgemäßen Anwendung, nach dem zeitlichen Zusammenhang mit dem Schadenseintritt, nach dem Schadensbild und dem gesundheitlichen Zustand des Geschädigten im Zeitpunkt der Anwendung sowie allen sonstigen Gegebenheiten, die im Einzelfall für oder gegen die Schadensverursachung sprechen. ³Die Vermutung gilt nicht, wenn ein anderer Umstand nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet ist, den Schaden zu verursachen. ⁴Ein anderer Umstand liegt nicht in der Anwendung weiterer Arzneimittel, die nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet sind, den Schaden zu verursachen, es sei denn, dass wegen der Anwendung dieser Arzneimittel Ansprüche nach dieser Vorschrift aus anderen Gründen als der fehlenden Ursächlichkeit für den Schaden nicht gegeben sind.

Quelle. www.gesetze-im-internet.de

Ein Beispiel des BR:

Bis 15 000 Euro im Monat - im theoretischen Ausnahmefall

Nachfolgend ein Rechenbeispiel für einen konstruierten Ausnahmefall:.

Die Person wurde als Kind geschädigt. Es besteht ein Anfallsleiden mit schweren zerebralen und kognitiven Einschränkungen sowie schwerste Pflegebedürftigkeit (Fremdbetreuung rund um die Uhr). Es wurde ein Grad der Schädigungsfolgen 100 anerkannt. Die Person erhält folgende monatlichen Leistungen:

- Grundrente 811 €
- Schwerstbeschädigtenzulage 578 €
- Pflegezulage-/beihilfe 1.706 €
- Erhöhungsbetrag Pflegezulage 9.620 €
- Pauschalbetrag für Kleiderverschleiß 151 €
- Ausgleichsrente 811 €
- Berufsschadensausgleich 1.300 €

Summe der monatlichen Versorgungsleistungen: 14.977 €

(Quelle: ZFBS Zentrum Bayern Familie und Soziales, Januar 2021)

Quelle: BR 24 vom 26.01.2021

Die Frage aller Fragen:

ÄrzteZeitung  Springer Medizin Meine ÄZ  Suche  Menü 

Coronavirus Medizin Politik Praxis & Wirtschaft Panorama Specials Kooperationen Podcasts

Startseite » Praxis & Wirtschaft » Versicherungen

MAKE SURE
THEY'RE IN
THE RIGHT
CAR SEAT



[NHTSA.gov/TheRightSeat](https://www.nhtsa.gov/TheRightSeat)

Der Konkrete Fall

Welche Versicherung für Impfschäden zahlt

Ob die private Unfallversicherung für Schäden durch die Corona-Impfung aufkommt, verrät der Blick ins Kleingedruckte. Sinnvoller ist die Absicherung durch eine Berufsunfähigkeitsversicherung.

Und jetzt? Zurück auf Anfang!

Warum eine private Unfallversicherung gegen Impfschäden nicht sinnvoll ist

Wer sich privat mit einer Unfallversicherung absichert, muss wissen, dass diese oftmals nur Impfschäden im Rahmen **bestimmter Impfungen** übernimmt. Interessierte sollten daher die Versicherungsbedingungen genau prüfen. Zudem leistet die Versicherung nur **bei dauerhaften Schäden der Gesundheit**. Wer zwar lange krank ist, sich aber wieder vollständig erholt, bekommt keinen Cent ausgezahlt.

Bei dauerhafter gesundheitlicher Einschränkung hängt die Höhe der Leistungssumme davon ab, wie stark Versicherte eingeschränkt sind. **Je kleiner ihre Invalidität ist, desto geringer ist die Auszahlung.**

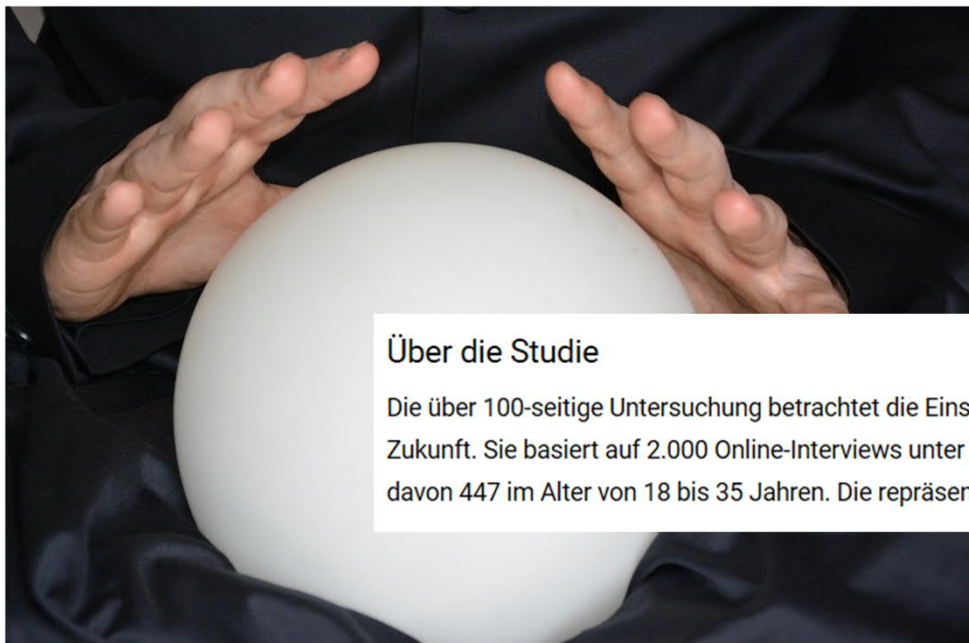
Die Verbraucherzentrale kommt daher zu folgendem Fazit: „Da es äußerst selten zu schwerwiegenden gesundheitlichen Komplikationen infolge einer Impfung kommt und diese mitunter nur schwer nachweisbar ist, ist es **nicht empfehlenswert, nur für diesen speziellen Fall eine Versicherung abzuschließen.**“

Quelle: www.finanzen.de

Unsere Themen/die Aufstellung:

- Eine Bitte vorneweg!
- Was ist ein Impfschaden überhaupt?
- Wer haftet dafür?
- Bietet eine Unfallversicherung dafür Schutz?
- Was macht der Markt in Zukunft?

Ein Blick in die Glaskugel ...



Über die Studie

Die über 100-seitige Untersuchung betrachtet die Einstellungen und Erwartungen junger Leute an die Versicherungen der Zukunft. Sie basiert auf 2.000 Online-Interviews unter privaten Entscheidern und Mitentscheidern zu Versicherungen, davon 447 im Alter von 18 bis 35 Jahren. Die repräsentative Stichprobe wurde im Oktober 2020 erhoben.

30.03.2021 Branche

Versicherungen haben Zukunft, auch bei jungen Menschen



*temie blicken junge Menschen
ukunft als Ältere. Diese positive
ich auch auf ihre Einschätzung
ie halten die meisten auch
ar - mit einigen Ausnahmen.*

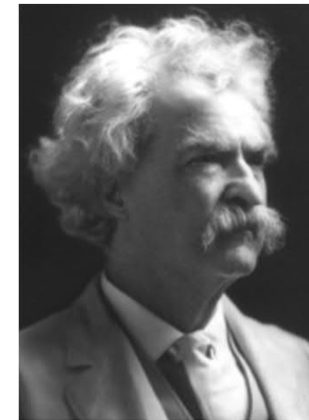


©Rawpixel / Getty Images / iStock

Sirius Campus hat in der Marktuntersuchung "Zielgruppe: Junge Leute" erneut die Einstellungen und Erwartungen 18- bis 35-Jähriger an die Versicherungen der Zukunft untersucht. Während die Zukunftswahrnehmung älterer Menschen im Vergleich zu 2017 pessimistischer geworden ist, sehen etwa 80 Prozent der jungen Leute unter 35 positiv in ihre Zukunft. Zu dieser gehört auch die Absicherung durch Versicherungsprodukte. 81 Prozent der Jüngeren gehen davon aus, dass diese auch in Zukunft unverzichtbar sein werden, vor allem Haftpflicht-, Kfz-, Kranken- und Berufsunfähigkeits-Versicherungen. Am ehesten als verzichtbar betrachten sie Lebens- und Renten- sowie private Unfallversicherungen.

Zum Schluss ...

- Seien Sie vorsichtig mit Gesundheitsbüchern - Sie könnten an einem Druckfehler sterben.



Mark Twain, 1835-1910



NOCH FRAGEN?